

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 3287.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1850., betreffend die den beteiligten Gemeinden in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Minden-Bremer Poststraße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Minden-Bremer Poststraße von Minden über Labbe, Döhren, Ivese, Heimfen und Neuhoß bis gegen Hünerberg durch die betreffenden Gemeinden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staatschauffeen geltenden Vorschriften auf diese Straße Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den betreffenden Gemeinden für die obengedachte Straße die Befugniß zur Erhebung des Chausseegelbes nach dem für die Staatschauffeen geltenden jedesmaligen Chausseegelbtarife verleißen und Ihnen überlassen, die Hebung in dem Maße, wie der chausseemäßige Ausbau in Längen von mindestens Einer Meile vollendet wird, einzuführen. Auch sollen die dem Chausseegelbtarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die unter Chausseegelb-Hebung gesetzten Abtheilungen der Eingangs bezeichneten Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanctouci, den 24. Juni 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. von Kabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten und den Finanzminister.
